

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A) für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler am 26. Mai 2019

Aufgrund des § 23 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 18 der Kommunalwahlordnung (KWO) werden alle in der Gemeinde Nonnweiler vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlvorschläge zu der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Nonnweiler einzureichen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- 1** In der Gemeinde Nonnweiler sind 27 Gemeinderatsmitglieder zu wählen (§ 32 Abs. 2 KSVG).

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält. (§ 22 Abs. 1 KWG)

- 2** Die Wahlvorschläge sind nach § 23 Satz 2 KWG bis spätestens am Donnerstag, **21. März 2019** (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlleiterin, Rathaus Nonnweiler, Trierer Str. 5, Zimmer 24 (1. OG), einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zur KWO eingereicht werden. Gemäß § 18 Abs. 2 KWO teilen die Parteien vor Einreichung von Wahlvorschlägen dem Landkreis die für die Gemeinde Nonnweiler zuständige Parteileitung mit.
- 3** Die Wahlvorschläge sind so frühzeitig vor dem 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.
- 4** a) Der Wahlvorschlag muss gemäß § 24 Abs. 1 KWG und § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWO den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.
Geben die Namen oder Kurzbezeichnungen mehrerer Parteien oder Wählergruppen zu Verwechslungen Anlass oder erweckt der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei, so kann die Vertrauensperson eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, welche die Verwechslungsgefahr beseitigt. (§ 19 Abs. 2 Satz 2 KWO)
- b) Ein Wahlvorschlag darf gemäß § 24 Abs. 2 KWG für die Gebietsliste höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

- c) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nach § 24 Abs. 3 KWG nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlages aufgestellt werden.
- d) Als Bewerberin oder Bewerber kann nach § 24 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 KWG nur aufgestellt werden, wer
- wählbar ist,
 - nicht nach § 16 Abs. 2 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
 - seine Zustimmung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- Wählbar ist gemäß § 16 Abs. 1 KWG jede und jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde eine Wohnung innehat. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist nur in der Gemeinde wählbar, in der sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung hat.
- e) Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.
- f) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, die gemäß § 19 Abs. 4 KWO in der Gemeinde wohnen sollen, für deren Gemeinderatswahl der Wahlvorschlag bestimmt ist, können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an die Gemeindewahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden. (§ 24 Abs. 6 KWG)
- g) Wahlvorschläge müssen gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1 KWG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 KWO von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ist zulässig.
Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde Nonnweiler zuständige Parteileitung (§ 24 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWG).
- h) Mit dem Wahlvorschlag sind nach § 24 Abs. 8 KWG einzureichen:
1. die schriftliche Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 zur KWO),
 2. **für Deutsche** die Bescheinigungen der Gemeindewahlleiterin, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 zur KWO),
 3. **für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**

- a) die Bescheinigungen der Gemeindegewahlleiterin, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14a zur KWO),
 - c) die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist.
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 15 zur KWO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt (Anlage 16 zur KWO) gegenüber der Gemeindegewahlleiterin zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Die Gemeindegewahlleiterin ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen, die Erklärungen und Bescheinigungen sind nur in einer Ausfertigung erforderlich.

- 5 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am Donnerstag, 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, persönlich in ein bei der Gemeindegewahlleiterin für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. (§ 22 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG).

Die Gemeindegewahlleiterin legt für jeden Wahlvorschlag, der nach § 22 Abs. 2 KWG der Unterstützung bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dieses von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag ab bis zum 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, zur Eintragung auf. Die Eintragung muss während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs von 13.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, ermöglicht werden. (§ 17 Abs. 1 KWO).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand die Unterstützungsverzeichnisse mehrerer Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. (§ 22 Abs. 2 Satz 4 KWG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 KWO).

Die Gemeindegewahlleiterin prüft die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. (§ 17 Abs. 3 KWO).

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist. (§ 22 Abs. 2 Satz 5 KWG)

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann gemäß § 17 Abs. 6 KWO nicht zurückgezogen werden.

- 6 Für den Fall, dass nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt. (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 KWO)

- 7 Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 29 KWG zulässig; sie muss der Gemeindegewahlleiterin gemäß § 29 KWG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 KWO von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr gemeinsam schriftlich erklärt werden. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

Nonnweiler, den 10. Dezember 2018

Die Gemeindegewahlleiterin: Monika Müller-Jung